Amtsblatt für Brandenburg

36. Jahrgang	Potsdam, den 29. Oktober 2025	Nummer 44

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Obere Wublitz“ 694

Ministerium des Innern und für Kommunales

Errichtung der „Jugendhilfe Cottbus Stiftung“ 694

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung für die Zuweisung von Mitteln für die Durchführung von PlusBus-Verkehren für die Jahre 2025/2026 (VVPlusBus 2025/2026) 695

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg für die zusätzliche Zuweisung von Mitteln für Investitionen im ÖPNV für die Jahre 2025 und 2026 696

Allgemeine Ausnahmegenehmigung für Übungsfahrten unter Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn 696

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten

Verfügung zur (Teil-)Umstufung der vorhandenen Bundesstraße (B)246, Abschnitt 370 zwischen Nächst Neuendorf und B96 (NK 3746 008) 697

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen 698

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen 699

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe 700

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Obere Wublitz“

Bekanntmachung
des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 8. September 2025

Die Ministerin für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Obere Wublitz“ (Beschluss-Nr. 0116 des Bezirkstages Potsdam vom 17. März 1986) neu zu fassen.

Dazu wird das Naturschutzgebiet in einem förmlichen Verfahren gemäß § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 8 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet neu festgesetzt.

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten werden für eine breite Beteiligung öffentlich ausgelegt.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt in der kreisfreien Stadt Potsdam. Es sind folgende Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Stadt:	**Gemarkung:**	**Flur:**
Potsdam	Marquardt	1, 2, 6, 7
Potsdam	Uetz	2, 4

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten werden daher

im Zeitraum vom 17. November 2025
bis einschließlich 19. Dezember 2025

bei der folgenden Auslegungsstelle zur Einsicht für jede Person öffentlich ausgelegt:

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich 45
Klima, Umwelt und Grünflächen
Hegelallee 6 - 10, Haus 1,
7. Etage, Raum 704
14467 Potsdam

zu folgenden Dienstzeiten:
montags bis donnerstags 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung; Telefon: 0331 289-2609).

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei der obigen Auslegungsstelle oder dem Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Lindenstraße 34 a in 14467 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung mit Karten zum Naturschutzgebiet „Obere Wublitz“ sowie der Hinweis zum Datenschutz gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

https://mleuv.brandenburg.de/n/auslegung-nsg-obere-wublitz.zip.

Errichtung der „Jugendhilfe Cottbus Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 13. Oktober 2025

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „Jugendhilfe Cottbus Stiftung“ mit Sitz in Cottbus als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung

- der Jugendhilfe,
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- des Wohlfahrtswesens,
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke

sowie mildtätiges Handeln.

Die Stiftung verfolgt gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 13. Oktober 2025 erteilt.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung für die Zuweisung von Mitteln für die Durchführung von PlusBus-Verkehren für die Jahre 2025/2026 (VVPlusBus 2025/2026)

Vom 10. Oktober 2025

Der PlusBus trägt als qualitativ hochwertiges Verkehrsangebot zur Steigerung der Leistungsfähigkeit und Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs bei und wird damit den in § 2 des ÖPNV-Gesetzes formulierten Zielen und Grundsätzen umfassend gerecht. Das Angebot von PlusBus-Verkehren und damit ein gut vernetzter Taktverkehr steigert die Attraktivität des ÖPNV vor Ort. Auf der Grundlage des § 11 Absatz 5 des ÖPNV-Gesetzes legt das für Verkehr zuständige Mitglied der Landesregierung im Benehmen mit den für Inneres und Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung zum Ausgleich der Mehrkosten für PlusBus-Verkehre der Aufgabenträger für den kommunalen öffentlichen Personennahverkehr (kommunale Aufgabenträger) gemäß § 3 Absatz 3 des ÖPNV-Gesetzes nach Maßgabe des Haushalts fest:

1 PlusBus-Verkehre

1.1 Die Aufgabenträger des kommunalen ÖPNV erhalten für die nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung für die Zuweisung von Mitteln für die Durchführung von PlusBus-Verkehren (VV PlusBus) vom 24. August 2018 (ABl. S. 843) eingerichteten PlusBus-Verkehre in den Jahren 2025 und 2026 eine zusätzliche Zuweisung von 0,40 Euro je tatsächlich geleisteten Nutzwagenkilometer mit PlusBussen auf dem Gebiet des Landes Brandenburg mit folgender Einschränkung:

- Je Linie sind für Fahrten an Werktagen außer Samstagen maximal 15 Fahrtenpaare, an Wochenenden maximal zwölf Fahrtenpaare und an Feiertagen maximal sechs Fahrtenpaare berücksichtigungsfähig.

1.2 Die PlusBus-Verkehre müssen die in Nummer 1.1 und Nummer 1.4 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung für die Zuweisung von Mitteln für die Durchführung von PlusBus-Verkehren (VV PlusBus) vom 24. August 2018 (ABl. S. 843) enthaltenen Kriterien und Voraussetzungen erfüllen.

2 Verfahren

2.1 Die Höhe der Zuweisung wird jährlich neu berechnet. Für die Auszahlung im Jahr 2025 werden die tatsächlich geleisteten Nutzwagenkilometer des Jahres 2023 und für die Auszahlung im Jahr 2026 werden die tatsächlich geleisteten Nutzwagenkilometer des Jahres 2024 zugrunde gelegt.

2.2 Der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg übergibt dem Landesamt für Bauen und Verkehr unverzüglich eine Aufstellung der bestehenden beziehungsweise beendeten PlusBus-Markenvereinbarungen inklusive der Fahrplankilometer je Linie für die Jahre 2023 und 2024.

2.3 Das Landesamt für Bauen und Verkehr übergibt dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg unverzüglich eine Aufstellung über die Höhe der tatsächlich geleisteten Nutzwagenkilometer der Aufgabenträger in den Jahren 2023 und 2024. Der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg prüft und bestätigt die vom Landesamt für Bauen und Verkehr vorgelegten Werte unverzüglich.

2.4 Der Antrag auf finanziellen Ausgleich für die Leistungen nach Nummer 1.1 für die Auszahlung im Jahr 2026 muss nach Aufforderung des Landesamtes für Bauen und Verkehr in der genannten Frist gestellt werden. Dem Antrag sind beizufügen:

- eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem kommunalen Aufgabenträger und dem Leistungsersteller (Auszüge aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag),
- der vereinfachte Nachweis gemäß Nummer 3 und
- eine Aufstellung über die Höhe der tatsächlich geleisteten Nutzwagenkilometer des Jahres 2024 sowie
- die vollständigen Fahrpläne des Jahres 2024 je PlusBus-Linie.

2.5 Nach Eingang der vollständigen Anträge nach Nummer 2.4 erhalten die kommunalen Aufgabenträger vom Landesamt für Bauen und Verkehr bis zum 30. November 2025 einen Zuweisungsbescheid über die auf sie entfallenden Beträge für PlusBus-Verkehre.

2.6 Die Auszahlung im Jahr 2026 erfolgt zum 15. Februar (1. Rate), 15. Mai (2. Rate), 15. August (3. Rate) und 15. November (4. Rate).

2.7 Für das Jahr 2025 werden für die Bewilligungen die im Jahr 2023 tatsächlich geleisteten Nutzwagenkilometer für die bis 31. Dezember 2023 eingerichteten PlusBus-Verkehre zugrunde gelegt. Die finanziellen Mittel werden auf der Grundlage der im Jahr 2024 eingereichten Anträge noch im Jahr 2025 ausgezahlt.

3 Vereinfachter Nachweis

Ein vereinfachter Nachweis der kommunalen Aufgabenträger muss mindestens zum Inhalt haben, dass der kommunale Aufgabenträger die Mittel zweckgebunden an den Ersteller der Leistung auf der Grundlage eines gültigen öffentlichen Dienstleistungsauftrages weitergeleitet hat.

4 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg für die zusätzliche Zuweisung von Mitteln für Investitionen im ÖPNV für die Jahre 2025 und 2026

Vom 10. Oktober 2025

Gemäß dem Haushaltsplan 2025/2026 ist vorgesehen, den Aufgabenträgern des kommunalen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNV-Gesetz) im Haushaltsjahr 2025 Mittel in Höhe von 102 271 000 Euro und im Haushaltsjahr 2026 Mittel in Höhe von 103 379 000 Euro zur Finanzierung des kommunalen ÖPNV zur Verfügung zu stellen. Die pauschalierten Zuweisungen gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 des ÖPNV-Gesetzes in Höhe von 94 271 000 Euro für 2025 und in Höhe von 95 379 000 Euro für 2026 sind daher um 8 000 000 Euro zu erhöhen. Diese zusätzlichen Mittel sind für Investitionen in die Infrastruktur zur Umsetzung der Verkehrswende, für den Ausbau von Barrierefreiheit, zur Entlastung der Umwelt und zur Absenkung des Anteils fossiler Energiequellen im Verkehr einzusetzen. Das für Verkehr zuständige Mitglied der Landesregierung legt im Benehmen mit den für Inneres und Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung auf der Grundlage des § 11 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 3 des ÖPNV-Gesetzes fest:

1. Die kommunalen Aufgabenträger erhalten vom Land zusätzlich zu dem Betrag gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 des ÖPNV-Gesetzes für das Jahr 2025 und das Jahr 2026 jeweils einen Betrag in Höhe von 8 000 000 Euro für zusätzliche Investitionen in die kommunale Infrastruktur zur Umsetzung der Verkehrswende, für den Ausbau von Barrierefreiheit, zur Entlastung der Umwelt und zur Absenkung des Anteils fossiler Energiequellen im Verkehr.

2. Der Erhöhungsbetrag wird nach den Regelungen der ÖPNV-Finanzierungsverordnung verteilt und festgesetzt.

3. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des Jahres 2026 außer Kraft.

Allgemeine Ausnahmegenehmigung für Übungsfahrten unter Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Abteilung 4 - Straßenverkehr - Nr. 20/2025
Vom 13. Oktober 2025

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales und dem Ministerium für Gesundheit und Soziales wird gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs genehmigt, dass die beteiligten Einsatzfahrzeuge

- der öffentlichen Feuerwehren, Werkfeuerwehren und anerkannten Betriebsfeuerwehren,
- der im Katastrophenschutz tätigen Einheiten und mitwirkenden Organisationen,
- der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk,
- die nach der Zulassungsbescheinigung Teil I Unfallhilfsfahrzeuge sind und
- des öffentlichen Rettungsdienstes - einschließlich der nach § 10 des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes beteiligten Hilfsorganisationen und privaten Dritten

(nachfolgend „Berechtigte“) im Rahmen von Einsatzübungen und für Ausbildungs- und Prüfungsfahrten nach §§ 2, 3 der Fahrberechtigungsverordnung (FahrBV) vom 8. Februar 2018 (GVBl. II Nr. 14) - insbesondere bei Übungen gemäß Anlage 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd FahrBV - blaues Blinklicht und Einsatzhorn im Land Brandenburg verwenden dürfen, obwohl die Voraussetzungen des § 38 Absatz 1 StVO nicht vorliegen.

Die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung für Einsatzübungen wird auf drei Übungsfahrten pro Kalenderjahr für jeden Berechtigten begrenzt. Für Ausbildungs- und Prüfungsfahrten gelten keine Begrenzungen.

Die Ausnahmegenehmigung wird gemäß § 46 Absatz 3 Satz 1 StVO in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Die Inanspruchnahme dieser Ausnahmegenehmigung ist nach Anlass und Zeitdauer auf das unumgängliche Maß zu beschränken und nur zu dem angegebenen Zweck gestattet.

2. Die Ausnahme darf nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und unter sorgfältiger Beachtung der jeweiligen Verkehrslage in Anspruch genommen werden.

3. Die Inanspruchnahme dieser Ausnahmegenehmigung geschieht auf Gefahr der jeweils von ihrem Gebrauch nehmenden Berechtigten. Ansprüche irgendwelcher Art gegen das Land Brandenburg können aus dieser Genehmigung nicht hergeleitet werden.

4. Die Berechtigten haben mindestens 48 Stunden vor der Durchführung der Übung das Lagezentrum des Polizeipräsidiums (lagezentrum@polizei.brandenburg.de) über die anstehende Übungsfahrt mit Sondersignal zu informieren.

5. Den Kraftfahrzeugführenden von Einsatzkraftfahrzeugen ist bei Einsatzübungen vor Antritt der Fahrt bekannt zu geben, dass es sich um eine Einsatzübung handelt.

Hinweis

Soweit im Rahmen einer Übung Fahrten mit mehr als 30 Einsatzfahrzeugen im geschlossenen Verband (§ 27 StVO) vorgesehen sind, muss gemäß § 35 Absatz 2 Nummer 1 StVO eine zusätzliche Erlaubnis nach § 29 Absatz 2 StVO bei der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde beantragt werden.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeine Ausnahmegenehmigung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Ausnahmegenehmigung für Übungsfahrten unter Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn vom 28. November 2022 (ABl. S. 995) außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Verfügung zur (Teil-)Umstufung der vorhandenen Bundesstraße (B)246, Abschnitt 370 zwischen Nächst Neuendorf und B96 (NK 3746 008)

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 6. Oktober 2025

Durch die neugebaute Strecke B246(n) zur Umverlegung der B246 ändert sich mit Übernahme, Widmung und Verkehrsfreigabe die Verkehrsbedeutung im umliegenden Straßen- und Wegenetz. Auf Grund ihrer tatsächlichen Verkehrsbedeutung verliert somit die vorhandene B246 im Abschnitt 370 zwischen Nächst Neuendorf und B96 (NK 3746 008) künftig ihren Charakter als Bundesstraße und wird entsprechend umgestuft.

Auf der Grundlage des § 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, werden mit Wirkung zum 31. Dezember 2025, 24 Uhr folgende (Teil-)Umstufungen vollzogen:

1. Die vorhandene B246 wird im Abschnitt 370 vom Bahnübergang bis nach Nächst Neuendorf, hier bis zur Anbindung der neugebauten Strecke B246(n) an die vorhandene B246 in Nächst Neuendorf (Nächst Neuendorfer Landstraße, im Bereich des Autocenters Zossen) mit einer Länge von circa 605 m zur Gemeindestraße abgestuft.

2. Die vorhandene B246 wird im Abschnitt 370 zwischen Bahnübergang und B96 (östlich des Bahnübergangs am Netzknoten 3746 008) am Bahnübergang abgebunden und mit einer Länge von circa 115 m zur Gemeindestraße abgestuft. Es ist geplant, diesen Streckenbereich zurückzubauen. Der Umfang und zeitliche Ablauf des Rückbaues sowie die Nutzung bis zum abgeschlossenen Rückbau erfolgt in direkter Abstimmung zwischen der DB Netz AG, dem Landesbetrieb Straßenwesen und der Stadt Zossen.

Künftiger Baulastträger für beide Teilabschnitte wird die Stadt Zossen.

Die Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten erhoben werden.

Im Auftrag

Patrick Mönk
Leiter Abteilung Fachdienste

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung
Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 11.12.2025	**10:00 Uhr**	**302, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)**

öffentlich versteigert werden:
Grundbucheintragung:
Eingetragen im Grundbuch von Alt Golm

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m²	Blatt
3	Alt Golm	Flur 1, Flurstück 176	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 20	1.631	522, BV lfd. Nr. 3
4	Alt Golm	Flur 1, Flurstück 177	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 20	619	522, BV lfd. Nr. 4

Lfd. Nr. 3
Lage: Dorfstraße 20, 15848 Rietz-Neuendorf OT Alt Golm
Nutzung: Gartenfläche

Verkehrswert: 14.679,00 EUR

Lfd. Nr. 4
Lage: Dorfstraße 20, 15848 Rietz-Neuendorf OT Alt Golm
Nutzung: Einfamilienhaus

Verkehrswert: 184.795,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.05.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.
Az.: 3 K 28/24

Terminsbestimmung
Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 07.01.2026	**10:00 Uhr**	**302, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)**

öffentlich versteigert werden:
Grundbucheintragung:
Eingetragen im Grundbuch von Frankfurt (Oder)

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m²	Blatt
4	Frankfurt (Oder)	Flur 14, Flurstück 84/1	Gebäude- und Freifläche, Ludwig-Feuerbach-Straße 27	509	9369 BV lfd. Nr. 4
6	Frankfurt (Oder)	Flur 14, Flurstück 84/2	Gebäude- und Freifläche, Ludwig-Feuerbach-Straße 27	743	9369 BV lfd. Nr. 6

Lfd. Nr. 4
Objektbeschreibung/Lage *(lt. Angabe d. Sachverständigen):*
Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus der Meininger DDR-Serie EW 65-B
Postanschrift: Ludwig-Feuerbach-Straße 27, 15230 Frankfurt (Oder)

Verkehrswert: 160.500,00 EUR

Lfd. Nr. 6
Objektbeschreibung/Lage *(lt. Angabe d. Sachverständigen):*
Grundstück bebaut mit Nebengelass, keine eigene Zuwegung und Erschließung
Postanschrift: Ludwig-Feuerbach-Straße 27, 15230 Frankfurt (Oder)

Verkehrswert: 10.500,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.03.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.
Az.: 3 K 7/24

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Ministerium der Justiz und für Digitalisierung

Folgende abhandengekommene Dienstausweise werden hiermit für ungültig erklärt:

der Dienstausweis von Herrn **Niklas Wenske,** Justizvollzugshauptsekretär, Dienstausweis-Nr. **163 453,** ausgestellt am 20. Juni 2022, gültig bis 31. Dezember 2023,

der Dienstausweis von Herrn **Frank Bender,** Obergerichtsvollzieher, Dienstausweis-Nr. **206 191,** ausgestellt am 30. Dezember 2018, gültig bis 31. Dezember 2028.

Ministerium der Finanzen und für Europa

Folgende Dienstausweise werden hiermit für ungültig erklärt:

der Dienstausweis von Herrn **Eric Thiemann,** Dienstausweisnummer **222327,** ausgestellt am 19. Oktober 2022, Gültigkeitsvermerk bis zum 18. Oktober 2032,

der Dienstausweis von Frau **Annegret Kunz,** Dienstausweisnummer **222307,** ausgestellt am 19. Oktober 2022, Gültigkeitsvermerk bis zum 18. Oktober 2032,

der Dienstausweis von Frau **Tanja Mücke,** Dienstausweisnummer **225636,** ausgestellt am 24. Oktober 2024, Gültigkeitsvermerk bis zum 23. Oktober 2034,

der Dienstausweis von Frau **Kerstin Heinze,** Dienstausweisnummer **222306,** ausgestellt am 19. Oktober 2022, Gültigkeitsvermerk bis zum 18. Oktober 2032,

der Dienstausweis von Frau **Leann Noack,** Dienstausweisnummer **225580,** ausgestellt am 10. November 2023, Gültigkeitsvermerk bis zum 9. November 2033,

der Dienstausweis von Frau **Katrin Wenglorz,** Dienstausweisnummer **225615,** ausgestellt am 5. Juni 2024, Gültigkeitsvermerk bis zum 4. Juni 2034,

der Dienstausweis von Herrn **Florian Lenard Hoffmann,** Dienstausweisnummer **225648,** ausgestellt am 24. Oktober 2024, Gültigkeitsvermerk bis zum 23. Oktober 2034,

der Dienstausweis von Frau **Christina Becker,** Dienstausweisnummer **225637,** ausgestellt am 24. Oktober 2024, Gültigkeitsvermerk bis zum 23. Oktober 2034,

der Dienstausweis von Herrn **Christoph Schorn,** Dienstausweisnummer **219394,** ausgestellt am 29. Januar 2020, Gültigkeitsvermerk bis zum 28. Januar 2030,

der Dienstausweis von Frau **Christine Gräfenhain,** Dienstausweisnummer **217509,** ausgestellt am 22. Februar 2019, Gültigkeitsvermerk bis zum 21. Februar 2029.

Landkreis Barnim

Der auf den Namen **Michael Wielgoß** ausgestellte und abhandengekommene gelbe Dienstausweis des Mitarbeiters des Landkreises Barnim, Dienstausweisnummer **2382,** mit einer unbefristeten Gültigkeit, ausgestellt am 1. März 2025, wird hiermit für ungültig erklärt.

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Michael Plümecke,** Dienstausweisnummer **103020,** Kartennummer 01387, Farbe blau, ausgestellt am 19.04.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Kleingartensparte Buckower Straße e. V., Buckower Straße 37 d in 14715 Nennhausen, ist am 12. Juli 2025 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Christine Grubert
Buckower Straße 37 d
14715 Nennhausen

Ina Grubert
Buckower Straße 37 b
14715 Nennhausen

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.